

## 194. Vergleichende Prüfung Hessischer Rechnungshof Prüfungsfeststellungen und Stellungnahme zur Umsetzung

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
1	23	Die Haushaltslage der Stadt Gießen wurde mit fragil beurteilt. Die Jahre 2014 und 2015 wurden als stabil eingestuft. Im Quervergleich mit den anderen Sonderstatusstädte wurde die Haushaltslage in drei Städten mit stabil und in drei Städten mit konsolidierungsbedürftig bewertet.	<p>Die einzelnen Bewertungsstufen sind auf S. 21 des Berichts dargestellt. Es zeigt sich, dass die Haushaltslage in den drei Vergleichsstädten Wetzlar, Rüsselsheim und Hanau niedriger im Vergleich zu Gießen bewertet worden ist.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Steigerung der Haushaltslage der Stadt Gießen gegenüber dem Prüfungsergebnis aus der 151. Vergleichenden Prüfung (April 2012). Die damals geprüften Jahre 2006 – 2010 wurden insgesamt als instabil bewertet.</p>
2	24	Im Quervergleich hat die Stadt Gießen die geringste Realsteueraufbringungskraft und die geringsten Anteile an Gemeinschaftssteuern je Einwohner. Daraus resultiert die niedrigste Steuereinnahmekraft unter den Vergleichsstädten. Die Differenz der Steuereinnahmekraft zum Median beträgt 253 €/EW.	Aus dieser finanzstrukturellen Schlechterstellung folgt, dass die Stadt Gießen tendenziell auf überdurchschnittliche Hebesätze bei den Realsteuern angewiesen ist um zur gleichen Steuerkraft wie die Vergleichsstädte kommen zu können. Eine Verbesserung der Anteile an Gemeinschaftssteuern kann nur durch eine Steigerung der Durchschnittseinkommen je Einwohner erreicht werden. Dazu ist die Verringerung der Arbeitslosigkeit der Gießener Einwohner ebenso geeignet wie die Ansiedlung von Einwohnern mit überdurchschnittlichem Einkommen.

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
3	30	<p>In 2015 wies die Stadt Gießen 1.334 € verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner aus. Dies lag im Quervergleich unter dem Median (1.362 €). Im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 waren in der Stadt Gießen die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel mit 1.213 € je Einwohner unter dem Median (Median 1.319 € je Einwohner). Diese - in absoluten Zahlen 97 Mio. € verfügbare allgemeine Deckungsmittel - sind die mittelfristige Kalkulationsgrundlage, mit der die Stadt Gießen rechnen kann und mit der ein dauerhafter Haushaltsausgleich angestrebt werden sollte.</p>	<p>Insbesondere der Quervergleich mit den anderen Städten zeigt, dass ein großer Anteil der verfügbaren Deckungsmittel auf hohen Realsteuern beruht. Um das Niveau der Stadt Gießen zu halten und schrittweise zu erhöhen sind überdurchschnittliche Hebesätze auf die Realsteuern ebenso wichtig, wie die Steigerung der Anteile an Gemeinschaftssteuern.</p> <p>Gleichzeitig wird deutlich, dass Gießen auch Interesse an einer finanziellen Besserstellung des Landkreises Gießen haben muss, weil der über die Kreisumlage abzuführende Anteil an den Landkreis im Verhältnis zu den Vergleichsstädten hoch ist.</p>
4	32	<p>Die direkten Schulden – einschließlich der Schulden aus dem Konjunkturprogramm – der Stadt Gießen lagen bei 2.110 € je Einwohner. Weiterhin hatte die Stadt Gießen Kassenkredite in Höhe von 408 € je Einwohner im Haushalt ausgewiesen. Es bestanden zudem indirekte Schulden aus Beteiligungen in Höhe von 1.030 € je Einwohner. Die Gesamtschulden stellten mit 3.548 € je Einwohner den Median im Quervergleich dar.</p>	<p>Im Vergleich zur 151. Vergleichenden Prüfung hat sich der Schuldenstand der Stadt Gießen reduziert. Der Gesamtschuldenstand zum 31.12.2010 betrug 4.732 € je Einwohner. Gleichzeitig ist der Median der Vergleichsgruppe von 2.896 € je Einwohner (2010) auf 3.548 € je Einwohner (2015) angestiegen. Da die Stadt Gießen im Vergleichszeitraum ihren Gesamtschuldenstand reduziert hat, lässt das Ansteigen des Median darauf schließen, dass die Vergleichsstädte im gleichen Zeitraum ihren Gesamtschuldenstand ausgeweitet haben. Der Schulden-Einkommensquotient liegt bei 292 % und der durchschnittliche rechnerische Tilgungszeitraum liegt bei 16 Jahren.</p>

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
5	35	<p>Die Zinsaufwendungen lagen im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt Gießen im gesamten Betrachtungszeitraum weit über der Warngrenze von 6,5 Prozent. Die Kennzahl ist im Jahr 2015 mit 8,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2011 insgesamt um -1,3 Prozentpunkte gefallen. Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln lag bei der Stadt Gießen im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 bei 9,5 Prozent und war im Quervergleich über dem Median (6,7 Prozent).</p>	<p>Grundsätzlich ist erfreulich, dass sich die Kennzahl positiv entwickelt hat. Insgesamt wird angestrebt, die Warngrenze von 6,5 Prozent bei der nächsten vergleichenden Untersuchung annähernd zu erreichen.</p> <p>Die erreichte Durchschnittsverzinsung zeigt eine gewisse Unabhängigkeit der Stadt Gießen von geringen Anstiegen des Zinsniveaus in der derzeitigen Situation.</p>
6	49	<p>In der Stadt Gießen waren zum 1. März 2016 unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen von 984 Platzäquivalenten – abzüglich einer Gruppengrößenreduzierung von 15 Platzäquivalenten aufgrund Integrationsmaßnahmen – 820 Platzäquivalente belegt. Dies stellte eine Auslastungsquote von 83 Prozent (Median: 85 Prozent) dar. Bei einer Betrachtung nach den Betriebserlaubnissen lag die Auslastungsquote bei 89 Prozent (Median 93 Prozent). Für eine wirtschaftliche Nutzung empfiehlt es sich daher vorhandene Kapazitäten zu nutzen, die durch eine Umwandlung aller Gruppen entstünden.</p>	<p>In der Berechnung werden Betriebserlaubnisse nach der bis 01.09.2015 gültigen Mindestverordnung für hessische Kindertageseinrichtungen mit Berechnungen nach HessKiföG (Platzäquivalente) verglichen, dies führt zu verzerrten Ergebnissen. Teilweise lagen noch alte Betriebserlaubnisse vor, die noch nicht an neue Gegebenheiten angepasst waren. Dies werden wir bereinigen. In Kitas mit einer hohen Zahl von Kindern mit Förderbedarf wird nach Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses die Gruppengröße von 25 auf 20 reduziert. Dies führt zu einer geringeren Auslastung, da die Reduzierung in der Berechnung nicht berücksichtigt ist. Städtische Kitas sind davon überproportional betroffen, weil sie häufiger in sozial schwachen Quartieren liegen wie die der freien Träger.</p>

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
7	61	Außerdem befanden sich mehrere Kindertageseinrichtungen freier Träger unter dem Soll-Standard der Stadt Gießen (entspricht dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB ohne 10 Prozent Aufschlag). Der geringere Ist-Standard dieser freien Träger sollte von der Stadt Gießen überprüft werden.	Die Überprüfung wurde im Rahmen der Neuverhandlung der Finanzierungsverträge mit den Kindertagesstätten vollzogen und Änderungen vorgenommen.
8	61	Insgesamt 21 Kindertageseinrichtungen freier Träger meldeten eine Betreuungsdauer von exakt neun Stunden. Die Stadt Gießen sollte überprüfen, ob ein ausschließliches Ganztagsangebot von Kindertageseinrichtungen sachgerecht ist.	Die Neuverhandlung der Finanzierungsverträge hat die Anzahl der Einrichtungen mit ausschließlichem Ganztagsangebot reduziert. Bei eingruppigen Elternvereinen, welche im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII explizit erwünscht sind, ist ein nach Zeiten differenziertes Betreuungsangebot nicht zielführend, da grundsätzlich zwei Personen über die gesamte Öffnungszeit anwesend sein müssen.
9	61	Da der Ist- (gepunktete Linie) und der Soll-Standard (durchgängige Linie) der Stadt Gießen bei allen Betreuungsdauern der eigenen Kindertageseinrichtungen auseinander verlaufen und die einzelnen Kindertageseinrichtungen der Stadt und der freien Träger eine hohe Streuung haben, lag keine sachgerechte Steuerung vor. Der höhere Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen sollte überprüft werden.	In den städtischen Kitas wird eine große Bandbreite an Betreuungsmodulen angeboten, die sich innerhalb der Öffnungszeit bewegen. Die Öffnungszeit fließt in die Berechnung jedoch nicht mit ein. Zudem werden die am 06.11.2014 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Empfehlungen und fachlichen Standards zur Umsetzung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes umgesetzt. Auf dieser Grundlage werden Gruppengrößen aufgrund sozialstruktureller, räumlicher und fachlicher Faktoren reduziert.
10	63	Die Differenzierungen nach Betreuungsformen erachten wir in der Stadt Gießen als nicht sachgerecht. Der Elternbeitrag für die Betreuung von U3-Kindern sollte die	In 2018 wird eine Anpassung der Gebührensatzung in diesem Sinne erfolgen.

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
		höheren Kosten im Verhältnis zur Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren sachgerecht berücksichtigen.	
11	63	Wir empfehlen, die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen und -dauern mit Hinblick auf die Drittelregelung anzupassen.	In 2018 wird eine Anpassung der Gebührensatzung erfolgen. Die Empfehlungen werden teilweise umgesetzt.
12	67	Die Stadt Gießen gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 50 Prozent auf den Regelbeitrag. Für jedes weitere Kind wurden keine Elternbeiträge erhoben. Die höhere Beitragsermäßigung wurde gegenüber dem jüngeren Kind gewährt. Es ist zu empfehlen, die höhere Ermäßigung gegenüber dem älteren Kind zu gewähren. Durch diese Verfahrensweise wird nicht der teurere Beitrag der U3-Betreuung, sondern der günstigere Beitrag der Regelbetreuung ermäßigt.	Im Sinne einer familienfreundlichen Kommune ist die Förderung kinderreicher Familien gewünscht. Ein politischer Abstimmungsprozess führte zu dem Ergebnis, die Geschwisterregelung nicht zu verändern.
13	67	Die Stadt Gießen unterschied bei der Erhebung von Betreuungsbeiträgen nach Einkommensklassen der Erziehungsberechtigten. Der Regelbeitrag bei der Betreuung für fünf Stunden von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren lag im Schnitt bei 56,66 €. Bei den 28 angebotenen Stufen würde der erhobene durchschnittliche Beitrag somit zwischen Stufe 11 und 12 liegen (900,00 € bis 950,00 € bzw. 1.000 € bis 1.050 € bereinigtes monatliches Nettoeinkommen). Dieses Vorgehen ist von Seiten der Stadt zu hinterfragen. Zusätzlich bedingt ein einkommensabhängiger Elternbeitrag ein höheres	Bei der geplanten Anpassung der Gebührensatzung ist eine Erweiterung der Staffelung nach oben bis 4.000 € und darüber vorgesehen.  Grundsätzlich empfiehlt § 90 SGB VIII die Festsetzung einkommensabhängiger Gebühren. Dies wird in Gießen aus sozialpolitischen Erwägungen umgesetzt.

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
		<p>Vollzeitäquivalent bei der Beitragsabwicklung in der Allgemeinen Verwaltung. Die Gewährung von Ermäßigungen erschwert das Erreichen der Drittelregelung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind die Ermäßigungen nach Kinderzahl sowie Einkommensklassen somit zu überdenken. Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.</p>	
14	68 - 69	<p>Die Trägerverträge sollten so gestaltet sein, dass Zuschusszahlungen für pädagogisches Personal anhand des gesetzlichen Mindeststandards des HKJGB berechnet werden. Die Gruppengrößen sollten gemäß § 25d Absatz 1 HKJGB den Höchstwerten entsprechen. Für die Berechnung der zu bezuschussenden Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen freier Träger sollte die tatsächlich angemeldete Anzahl Kinder als Berechnungsgrundlage dienen. Unabhängig von der tatsächlich vereinnahmten Höhe der Elternbeiträge sollte eine Kostendeckungsquote durch Elternbeiträge von einem Drittel der Gesamtausgaben unterstellt werden. Für die Berechnung des verbleibenden theoretischen Defizits sollten von den Gesamtausgaben die errechneten Elternbeiträge sowie die dem freien Träger zufließenden öffentlichen Mittel abgezogen werden.</p>	<p>Bei der Berechnung des bezuschussbaren pädagogischen Personals werden die in Gießen politisch unterstützten fachlichen Standards angewandt. Diese sind Anlage der Finanzierungsverträge.</p> <p>Eine Berechnung aufgrund der tatsächlich angemeldeten Kinder ist nicht umsetzbar (dies führte zu einem monatlich schwankenden Personalkontingent), die durchgeführte Berechnung stellt eine fachlich begründete Qualitätssicherungsmaßnahme dar.</p> <p>Eine Anrechnung von Elternbeiträge in Höhe von einem Drittel der Gesamtkosten bei den freien Träger würde von diesen aus wirtschaftlichen Gründen nicht akzeptiert werden können. Würden sie die Trägerschaft von Kindertagesstätten kündigen, wäre die Erfüllung des subjektiven Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII für die Stadt nicht mehr möglich.</p>

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
15	69	Die pädagogische Zielrichtung, örtliche sowie personelle Gegebenheiten innerhalb der Kindertageseinrichtungen freier Träger können höchst unterschiedlich sein. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Betrieb und die Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung sollten dies sachgerecht berücksichtigen.	Die Umsetzung der fachlichen Standards berücksichtigt unterschiedliche Gegebenheiten der einzelnen Kitas.
16	76	Die Förderung von Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist zu empfehlen. Die Stadt Gießen sollte weitere Maßnahmen zur Steigerung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen einleiten.	Zur Förderung der Kindertagespflege arbeitet derzeit eine vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe. Die Neukonzeptionierung hat die Stärkung und den Ausbau der Kindertagespflege zum Ziel.
17	80	Wir empfehlen den Städten, das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen, beispielsweise durch die Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“, auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung, insbesondere in Hort-Gruppen zu verzichten. Die Stadt Gießen hat mit Beginn des Schuljahres 2016/17 erstmalig mit sechs Grundschulen am „Pakt für den Nachmittag“ teilgenommen.	<p>In den letzten Jahren fand eine stetige Umwandlung von Hort-Plätzen in Betreuungsplätze für Kinder vor dem Schuleintritt statt. Weitere Entwicklungen sind in Abstimmung.</p> <p>Für die nächsten Schuljahre ist eine Ausweitung des Pakts für den Nachmittag für insgesamt 3 Grundschulen geplant, davon 1 ab Schuljahr 2018/19 und 1-2 weitere ab Schuljahr 2019/20.</p> <p>Eine der bisher sechs Paktschulen ist inzwischen ganztägig arbeitende Schule im Profil 3 mit verpflichtendem Ganztagsangebot für alle Schülerinnen und Schüler bis 14:30 Uhr und weiteren Angeboten bis 17:00 Uhr.</p>

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
			An den verbleibenden 2 Schulen, die noch keine Ganztagsangebote haben ist die städtische Schülerbetreuung mit einem Betreuungsangebot bis 16:00 Uhr zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verortet. Ggf. wird eine dieser Schulen in den Folgejahren auch in den Pakt für den Nachmittag aufgenommen.
18	89	Die Reinigungskosten in der Stadt Gießen waren mit 15,5 € je m <sup>2</sup> die höchsten im Quervergleich. Gegenüber dem 0,25 Quantil ergab sich für die Stadt Gießen damit eine Mehrbelastung von insgesamt 0,9 Mio. €. Hieraus ergibt sich die Empfehlung, die Reinigungskosten zu analysieren und gegebenenfalls neu auszuschreiben.	Die Analyse des vorgelegten Quervergleichs zeigt, dass die Höhe der Reinigungskosten u.a. an dem hohen Teil an Eigenreinigung in Schulen der Stadt Gießen liegt. Die Empfehlung der Neu-Ausschreibung von Reinigungsleistungen bezieht sich auf die Fremdreinigung und wird daher nicht zu den erwarteten Einsparungen führen. Unabhängig von der Empfehlung des Landesrechnungshofes werden die Verträge mit Fremdfirmen regelmäßig überprüft und nach Ablauf der Vertragslaufzeiten oder bei Beschwerden nach Kündigung neu ausgeschrieben. Die Verknüpfung der Kostenfrage mit der Reinigungsleistung und der Zufriedenheit der Nutzer ist dabei schwierig.
19	100	Wir empfehlen der Stadt Gießen, in Anbetracht der fragilen Haushaltslage und den überdurchschnittlichen Kosten im Bereich Natur- und Landschaftspflege diesen auf Einsparpotenziale zu untersuchen, um die Fehlbeträge zu reduzieren.	In die Auswertung einbezogen wurden die Werte des Kostenträgers „Stadtgärtnerei“ sowie des Kostenträgers „Planung und Durchführung der Landesgartenschau“ für das Jahr 2015. Im Jahr 2015 wurde die Eigentumsübertragung von der LGS GmbH auf die Stadt Gießen mit Auswirkungen auf die Ergebnisse der anderen in diesem Bereich relevanten Kostenträger

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
			<p>vollzogen. Hieraus resultiert die erhebliche Abweichung. Wegen dieses Sondereffektes ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der anderen Kommunen nicht möglich.</p> <p>Bereinigt man die verwendeten Daten um die Ergebnisse des Kostenträgers „Planung und Durchführung der Landesgartenschau“ ergibt sich ein Defizit je Einwohner in Höhe von 89 €.</p> <p>Werden darüber hinaus auch die Werte des Kostenträgers „Stadtgärtnerei“ bereinigt, ergibt sich ein Defizit je Einwohner in Höhe von 82 €.</p> <p>Unter Berücksichtigung Besonderheiten würden die bereinigten Werte der Stadt Gießen nur leicht über dem Medianwert von 78 €/Einwohner liegen.</p>
20	129	Wir empfehlen der Stadt Gießen, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans in den Anhang der Beteiligungen oder den Beteiligungsbericht aufzunehmen.	Die Darstellung der Gesamtbezüge der Geschäftsführungsorgane in gesonderter Übersicht wurde im Bericht 2016 bereits erfüllt, vgl. S. 183 des Beteiligungsberichtes
21	130	Die Stadt Gießen beauftragte für das Jahr 2015 nicht bei allen Gesellschaften, bei denen sie dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG. Für folgende Gesellschaften konnte eine Beurteilung über die Prüfung	Die Stadt Gießen hat auf Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses vom 23.02.2012 mit allen Beteiligungen über 20% Beteiligung (+Wohnbau Mieterservice GmbH und ZAUG gGmbH)

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
		<p>nach § 53 Abs. 1 HGrG nicht vorgenommen werden: &lt;Aufzählung&gt;</p> <p>Die nicht beauftragten Prüfungen sind zu beanstanden.</p>	<p>Verpflichtungsverträge über die Feststellung und Auferlegung kommunalrechtlicher Verpflichtungen für Unternehmen geschlossen. Darin sind auch die Prüfrechte nach § 53, 54 HGrG normiert, vgl. Ziffer 6 des Verpflichtungsvertrages. Es wird seitens der Beteiligungsverwaltung darauf geachtet, dass im Rahmen sonstiger Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsänderungen diese Prüfrechte ebenfalls dort mit aufgenommen werden, wo dies bisher nicht geschehen ist.</p>
22	132	<p>Wir empfehlen der Stadt Gießen, in den Satzungen der betroffenen Gesellschaften die Prüfungsrechte gemäß § 53 Absatz 1 HGrG sowie Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen. Stellungnahme der Stadt Gießen: „Die Prüfungsrechte sind in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen nicht einheitlich formuliert. Dies stellt in der Praxis jedoch kein Problem dar. Die Umsetzung der Empfehlung soll durch Beschlussfassung der entsprechenden Gesellschafterversammlung vorgenommen werden – verbunden mit einer einheitlichen Formulierung bei allen Gesellschaften.“</p>	<p>s. lfd. Nr. 14.</p>

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
23	134	Wir empfehlen, bestehende Risiken aus Bürgschaften und Patronatserklärungen auf eine mögliche Inanspruchnahme zeitnah zu prüfen.	Die Überprüfung der bestehenden Bürgschaften und Patronatserklärungen erfolgt jährlich. Durch eine Umfrage bei den anderen Sonderstatusstädten wurde in Erfahrung gebracht, dass jede Stadt die gleiche Vorgehensweise bei der Überprüfung anwendet.
24	137/ 138	Die abschließend geprüften und verbuchten Zahlungsdatensätze konnten im „Buchblatt Zahlungsvorschläge“ manuell editiert werden. Den Kassenmitarbeitern war es dadurch möglich, den Betrag einer Zahlung zu verändern oder die eigene Bankverbindung zu hinterlegen. Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen einzuschränken, empfehlen wir der Stadt Gießen, die Zugriffsrechte für das Buchblatt zu beschränken.	Die Umsetzung dieses Vorschlags wird unter Berücksichtigung der bestehenden technischen Umsetzungsmöglichkeiten überprüft. Wenn die Umsetzung auch ablauforganisatorisch möglich ist, wird entsprechend der Empfehlung verfahren.
25	139	Wir empfehlen der Stadt Gießen, die Zahlungsdaten vor der Weitergabe an das externe Rechnungswesen zu kontrollieren. Bedeutsame Veränderungen von Mitarbeiterdaten sollten ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden. Zur technischen Unterstützung kann ein Zusatzmodul zur Datenauswertung genutzt werden.	Die für das Subsystem zuständige Organisationseinheit wurde durch die Kämmerei bereits auf die Einhaltung hingewiesen.
26	140	Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Gießen, grundsätzlich alle Neuanlagen und bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und von einem unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten	Die für das Subsystem zuständige Organisationseinheit wurde durch die Kämmerei bereits auf die Einhaltung hingewiesen.

Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Stellungnahme
		überprüfen zu lassen. Zur technischen Unterstützung kann die Software um ein entsprechendes Zusatzmodul erweitert werden.	
27	140	Der Sachbearbeiterin wäre es möglich, fiktive Erstattungsanträge anzulegen und selbst zur Auszahlung zu bringen, ohne dass eine Prüfung durch eine zweite Person stattfindet. Das Vier-Augen-Prinzip wurde damit von der Stadt Gießen nicht beachtet. Wir empfehlen der Stadt Gießen, bei der Aufbereitung des Zahlungslaufs eine laufende Kontrolle zu etablieren.	Die für das Subsystem zuständige Organisationseinheit wurde durch die Kämmerei bereits auf die Einhaltung hingewiesen.
28	140	Wir empfehlen der Stadt Gießen, die Zugriffsberechtigungen zu überarbeiten. Dadurch sollte die Trennung von Einrichtungs-, Buchungs- und Zahlungsfunktionen herbeigeführt werden. Darüber hinaus sollten die Zahlungsdaten vor der Weitergabe an das Kassen- und Steueramt kontrolliert werden. Das Änderungsprotokoll sollte im Hinblick auf Neuanlagen und bedeutsame Veränderungen ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden.	Die für das Subsystem zuständige Organisationseinheit wurde durch die Kämmerei bereits auf die Einhaltung hingewiesen.